



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Firma
Hermann Peter KG
Industriestraße 3

79206 Breisach

KOPIE

Umweltrecht Fachbereich 430
Daniela Ziegler
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 221

Telefon: 0761 2187-4321
Telefax: 0761 2187-74321
E-Mail: daniela.ziegler@lkbh.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Antrag zur Erweiterung der Kiesgrube der Fa. Peter KG auf den Gemarkungen Niederrimsingen und Gündlingen, Stadt Breisach

Freiburg, den 28.11.2014

Unser Zeichen: 430.1.14-692.213, Breisach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.07.2013 (Unterlagen vom Juli 2013) ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss:

I. Änderungsentscheidung:

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2003 wird wie folgt geändert:
Der Plan zur Erweiterung der Abbaufäche in nordöstlicher Richtung mit einer Fläche von insgesamt 3,4 ha auf den Grundstücken, Flurstück-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen und Flurstück-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen, beide Stadt Breisach, bis zu einer Tiefe von 112 m+NN zur Kiesentnahme **wird festgestellt**.

Der Kiesabbau hat weiterhin unter Berücksichtigung der Planfeststellungsentscheidung vom 20.08.2003 zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

2. Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Hiervon sind insbesondere umfasst:

- 2.1 Die Entscheidung über die Abweichung von den Zielen (PS 3.1.1 und 3.2.1) des Regionalplans Südlicher Oberrhein gemäß § 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG.
 - 2.2 Die bis zum 31.12.2018 befristete forstliche Genehmigung der Waldumwandlung auf der Erweiterungsfläche (Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen) nach § 9 LWaldG.
 - 2.3 Die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 24.05.1996 in der Fassung vom 03.11.2009 wird hinsichtlich der Grundstücke Flst.-Nrn. 2534, 2542, 2543 und 2545 Gemarkung Gündlingen, Gewinn Herbstackern, durch vorliegende Planfeststellung ersetzt.
3. Für diese Entscheidung für **eine Gebühr in Höhe von 10.095,00 Euro** festgesetzt, die unter Angabe des Buchungszeichens „**5.5303.140925.9**“ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen ist.
 4. Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Teil der Planfeststellung und bestimmen deren Umfang, es sei denn, diese Entscheidung trifft anderweitige Regelungen.

II. Inhalts-, Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Allgemein:

- 1.1 Der Kiesabbau ist **bis zum 31.12.2018 befristet**.
- 1.2 Nach § 75 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) tritt der Plan außer Kraft, sofern nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung mit dem Vorhaben begonnen wird.
- 1.3 Das Vorhaben ist plan- und bedingungsgemäß nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik auszuführen

2. Gewässerschutz/Hochwasserschutz:

- 2.1 Die Ergebnisse der Seevermessung sind zusätzlich in einem für den Import in das Geographische Informationssystem der unteren Wasserbehörde lesbaren Datenformat vorzulegen (Ergänzung der Nebenbestimmung Nr. 6 der Planfeststellung vom 20.08.2003).
- 2.2 Alle **zwei Jahre** ist bis Ende Januar ein **Bericht zur Güteentwicklung des Baggersees und des Grundwassers** vorzulegen. Der Bericht ist von einem unabhängigen Sachverständigen anzufertigen und hat sich auf folgende Untersuchungen im Vorjahr zu stützen:

a) Seewasseruntersuchungen

an zwei Standorten im Baggersee, der Probestelle PS1 (Koordinaten R/H 3399700/5318300) und einer neuen Probestelle im tiefsten Seebereich (Koordinaten R/H 3399500/5318650)

aa) Profilmessungen für:

Temperatur, Sauerstoff, Leitfähigkeit, pH-Wert, Sichttiefe

Die Profilmessungen sind während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation durchzuführen.

ab) Untersuchung von Wasserproben

gegen Ende der Sommerstagnation auf:

- Ammonium (Mischproben aus Epi- und Hypolimnion sowie einer Probe über Grund)
- Chlorophyl a (Mischprobe aus Epilimnion)
- Schwefelwasserstoff (Mischproben aus Hypolimnion sowie einer Probe über Grund bei reduzierenden hydrochemischen Verhältnissen)

während der Frühjahrszirkulation auf:

- Gesamtphosphor

b) Grundwasseruntersuchungen

zu den Zeitpunkten der Profilmessungen im Baggersee an den Messstellen 22/019—2, 2063/019-0 und 2112/019-0 auf:

- Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoff, pH-Wert, Nitrat

2.3 Alle **sechs Jahre sind zusätzlich** zu den unter Ziffer 2.2 festgelegten Untersuchungen folgende Untersuchungen durchzuführen und zu bewerten:

a) Seeuntersuchungen

aa) Untersuchung von Wasserproben

gegen Ende der Sommerstagnation:

Mischproben aus Epi- und Hypolimnion sowie einer Probe über Grund

während der Frühjahrszirkulation:

eine Mischprobe auf:

- Farbe, Bodensatz, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Phosphor (Gesamt), Sulfat, Chlorid, Hydrogenkarbonat, Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen, Silizium, Mangan, DOC, Gesamthärte

ab) Untersuchung von Sedimentproben

gegen Ende der Sommerstagnation:

- Farbe, Geruch, Korngröße des Sediments, Sedimentmächtigkeit, Oxydationszustand, Gesamtphosphat, Gesamtstickstoff, Glühverlust, Trockensubstanz

b) Grundwasseruntersuchungen

während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation

an den benannten Grundwassermessstellen auf:

- Farbe, Bodensatz, Trübung, Geruch, Gesamthärte, Ammonium, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Phosphor (Gesamt), Sulfat, Chlorid, Hydrogenkarbonat, Kalzium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen, Silizium, Mangan, DOC, Gesamthärte

Der erste Bericht nach Ziffer 2.2 ist bis **Ende Januar 2016** (basierend auf Untersuchungen im Jahre 2015) und der erste Bericht nach Ziffer 2.3 bis **Ende Januar 2020** (basierend auf Untersuchungen im Jahr 2019) vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse sind in Papierform und auf Datenträgern, die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen im Format LABDÜS2 vorzulegen.

Die diesbezüglichen Nebenbestimmungen Ziffer 7 und 9 der Planfeststellung vom 20.08.2003 werden aufgehoben.

- 2.4 Der weitere Abbau hat zunächst in der mit Planfeststellung vom 20.08.2003 zuletzt genehmigten und am 27.07.2009 freigegebenen Abbauzone II zu erfolgen.

Die anschließende Erweiterung hat entsprechend den Antragsunterlagen in vier Abschnitten zu erfolgen.

Der Nassabbau in den neuen Erweiterungsabschnitten I und II wird durch die untere Wasserbehörde erst freigegeben, wenn die Seeböschung in der letzten Abbauzone II aus der Planfeststellung vom 20.08.2003 auch unter Wasser vollständig hergestellt ist. Außerdem müssen die Ufer in den neuen Erweiterungsabschnitten I und II von Land bereits bis auf die Höhenlinie von 192m+NN hergestellt sein.

Der Nassabbau in den Abschnitten III und IV wird erst freigegeben, wenn ebenfalls die Ufer bereits von Land hergestellt sind.

Für die Freigaben ist der zeitliche Ablauf der Ufergestaltung in Absprache mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

- 2.6 Es ist nicht gestattet gefördertes Material, das nicht verkauft oder weiterverarbeitet werden kann, in den See zurück zu führen. Das für den Waschprozess verwendete Seewasser enthält Feinsedimente und ist vor der Wiedereinleitung in den See über Absetzbecken zur Sedimentation zu leiten. Spätestens für die anstehende große Erweiterung ist der unteren Wasserbehörde ein Konzept zur Verwertung oder Entsorgung von geförderten Feinsedimenten vorzulegen.

3. Naturschutz

- 3.1 Sämtliche Vermeidungs-, Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind gemäß den Ziffern 4.3 und 4.4 der Umweltverträglichkeitsstudie mit Landschaftspflegerischem Begleitplan sowie den Ziffern 5.1 und 5.2 der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung, jeweils von der Fa. IUS – Institut für Umweltstudien, Weibel & Ness GmbH (Juli 2013) erstellt, durchzuführen. Die Regelungen bzw. Ergebnisse/Maßnahmenvorschläge der UVS mit LBP sowie der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung werden zum Bestandteil der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Fristen können in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bedarf angepasst werden.

- 3.2 Sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Hierüber ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Antragstellerin, dem Land Baden-Württemberg (vetr. durch das Landratsamt) und den betroffenen Grundstückeigentümern abzuschließen. **Die vorliegende Planfeststellungsentscheidung wird erst ab Unterzeichnung aller Beteiligten wirksam.**
- 3.3 Für Gehölzpflanzungen und Einsaaten sind gebietsheimische Arten bzw. gebietsheimisches Saatgut aus dem Herkunftsgebiet Oberrheingraben zu verwenden. In den Ausgleichsflächen auftretende Neophyten sind rechtzeitig und nachhaltig zurückzudrängen.
- 3.4 Die fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-/Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die landschaftspflegerischen Maßnahmen während der Bauphase durch eine **ökologische Baubegleitung** anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der ökologische Baubegleiter hat festzustellen bzw. dafür zu sorgen, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen oder vereinbarten Vorkehrungen zur Vermeidung mit den geplanten Mitteln, Verfahren und gemäß den verbindlichen Regelwerken vollständig, richtig und entsprechend den vereinbarten Fristen durchgeführt werden. Der ökologische Baubegleiter ist der unteren Naturschutzbehörde umgehend nach Empfang der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung, in jedem Falle aber vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich zu benennen.

Von Seiten des ökologischen Baubegleiters ist entsprechend den vertraglichen Vorgaben ein Abschlussbericht über die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen und spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten der Naturschutzbehörde vorzulegen.

- 3.5 Im Sinne einer Funktions- bzw. Wirkungskontrolle ist von der Vorhabensträgerin innerhalb eines Zeitraums von 1, 3, 5 und 10 Jahre nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen festzustellen, ob die angestrebten Kompensations- und Vermeidungsziele für die geschützten und gefährdeten Arten und Biotope erreicht werden können.

Wird eine andere Entwicklung als in der Planung angestrebt festgestellt, ist eine Nachbesserung der Maßnahmen erforderlich (Risikomanagement). Über die durchgeführten Wirkungs- bzw. Funktionskontrollen (**Monitoring**) **ist der Naturschutzbehörde ein Bericht vorzulegen**. Das Monitoring ist mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

- 3.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen und Vorlage des Abschlussberichts ist eine Besichtigung und Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen unter Beteiligung der Naturschutzbehörden durchzuführen.

3.7 Digitales Kompensationsflächenkataster

Sämtliche in der UVS mit LBP genannten Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Die notwendigen Angaben sind der unteren Wasserbehörde unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke bis zum **30. Juni 2015** elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist der nachfolgende Link zu verwenden (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34>). Die Geodaten sind hierbei in Arc-View Shape-file –Format zu liefern und möglichst kompatibel mit dem Eingriffs-/Ausgleichskataster der LUBW, Version 2.00 zu gestalten.

- 3.8 Die Gebiete der Kompensationsmaßnahmen KO1 und KO2 müssen für Wildtiere auch weiterhin zugänglich bleiben, eine Umzäunung dieser Flächen ist nicht gestattet.

4. Fischerei:

- 4.1 Für die mit vorliegender Entscheidung planfestgestellte Interimsfläche von 3,4 ha wird auf die Anlegung von Flachwasserzonen verzichtet.

Spätestens jedoch im Zuge der folgenden Antragstellung für den Abbau der größeren Erweiterungsfläche des Kiesees sind ausreichend Flachwasserzonen mit einer Gesamtfläche von 10 % der Wasserflächen einzuplanen und anzulegen.

5. Forst/Waldumwandlung:

- 5.1 Für den forstlichen Ausgleich sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 (KW 1). Die Grundstücke Flst.-Nr.: 2903, 2909, 633 und 2441 der Gemarkung Gündlingen sind zu einem naturnahen Hainbuchen Stieleichenwald auf einer Gesamtfläche von 3,4 ha zu entwickeln.
- Umwandlung eines standortfremden Douglasien Bestandes in einen Hainbuchen Stieleichenwald mit einer Gesamtfläche von 1 ha auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3093 der Gemarkung Gündlingen (KW 2).
- Pflanzung von Stieleichen und Sukzession auf einer Gesamtfläche von 0,6 ha auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2534 (KW 3).

- 5.2 Die Maßnahmen sind bis **spätestens drei Jahre nach Beginn** des Vorhabens in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde (Baumartenanteile im Anhalt an die Standortskalierung) durchzuführen.

5.3 Ein Nachweis der erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen (Abnahme gesicherte Kultur) ist **bis spätestens 2025** der unteren Forstbehörde (Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald) zur Prüfung und Weiterleitung an die Körperschaftsforstdirektion vorzulegen. Sollten die Maßnahmen erfolglos bleiben, werden in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde weitere Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6. Denkmalschutz:

6.1 Alle Planungen und Maßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind (auch Oberbodenabtrag oder Prospektion), sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 – Denkmalpflege, Fachgebiet Archäologische Denkmalpflege abzustimmen.

6.2 Im Vorfeld der geplanten Maßnahmen sind für die Grundstücke Flst.-Nrn. 2484 und 3093 der Gemarkung Gündlingen archäologische Sondierungen durchzuführen.

6.3 Die anfallenden Kosten für die Sondierungen sind vom Antragsteller zu tragen.

6.4 Auf der Grundlage der Ergebnisse aus diesen Voruntersuchungen kann festgelegt werden, ob und in welchem Umfang unter anteiliger Kostenübernahme durch die Vorhabensträgerin archäologische Untersuchungen zur Sicherung der Funde und Befunde durchzuführen sind. Das weitere Vorgehen ist im Detail mit der unteren Denkmalschutzbehörde und der archäologischen Denkmalpflege im Regierungspräsidium abzustimmen.

6.5 Es wird darauf hingewiesen, dass archäologische Funde, die im Zuge weiterer Erdarbeiten entdeckt werden, unverzüglich der Archäologischen Denkmalpflege im Regierungspräsidium Freiburg (Tel. 0761/208-3570, Fax: 0761/208-3599) zu melden sind.

7. Landwirtschaft:

7.1 Bei der Durchführung der Aufforstungsmaßnahmen sind die Abstände nach Nachbarrecht zwingend einzuhalten.

7.2 Die ausreichende Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke muss gesichert und die Pflege der Waldränder gewährleistet sein.

7.3 Die Gestaltung des Waldsaumes ist in abgestufter Form vorzunehmen. Hierdurch muss gewährleistet sein, dass die Schattenwirkung der Aufforstungen auf die angrenzende Ackernutzung so gering wie möglich gehalten wird. Vor Beginn der Aufforstungsmaßnahmen sind von der Vorhabensträgerin verbindliche Vorgaben hinsichtlich der abgestuften

Waldsaumgestaltung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft vorzulegen.

III. Begründung:

1. Sachverhalt:

Die Firma Hermann Peter KG betreibt seit mehreren Jahrzehnten auf den Gemarkungen Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach eine Kiesgrube im Nassabbau mit angeschlossener Kiesaufbereitung und Kiesveredelung. Der Kiesabbau am dortigen Standort erfolgt derzeit auf Grundlage des Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.2003, der für die Erweiterung des Sees in nordwestlicher Richtung mit einer Fläche von 3,8 ha und für die Vertiefung des gesamten Sees befristet bis zum 31.12.2018 erlassen wurde. Die zeitliche Begrenzung des Kiesabbaus bis Ende 2018 wurde auf Grundlage einer Massenermittlung des letzten Wasserrechtsantrages vom 22.05.1998 festgelegt.

Ein neueres Fachgutachten hat zwischenzeitlich ergeben, dass auf der Seesohle ca. 3,41 Mio. Kubikmeter abbauwürdige Kiese durch eine Schicht von ca. 1,73 Mio. Kubikmetern Feinsedimenten überdeckt wird. Ein Abbau dieses Kiesvorkommens ist unter heutigen Voraussetzungen nicht möglich. Im Vergleich zum damaligen Massenansatz kann derzeit nur noch von etwa der Hälfte der damals angegebenen Abbaumenge von rund 10 Mio. Kubikmetern ausgegangen werden. Um den Betrieb auch langfristig aufrecht erhalten zu können, hat die Hermann Peter KG ein Abbaukonzept mit einer geplanten Erweiterung von ca. 33,8 ha erstellt und mit Antrag vom 28.9.2009 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die erste Stufe der Erweiterung des Abbaus nach Norden und Nordosten mit einer Fläche von 22,7 ha beantragt.

Wegen fehlender Erfolgsaussichten hat die Firma Hermann Peter KG diesen Antrag zurückgezogen und durch einen Neuantrag vom September 2010 ersetzt. Dieser sah eine Anpassung der Uferlinie auf der Westseite und damit eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht günstigere Seeform vor. Im Rahmen des Verfahrens wurde am 27.01.2011 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein Scoping-Termin nach § 5 UVPG durchgeführt. Mangels Aussicht auf Genehmigung in Folge des Generalwildwegeplans nahm die Hermann Peter KG auch diesen Antrag zurück und reichte einen geänderten Antrag mit Schreiben vom 31.07.2013 ein, welcher Gegenstand der vorliegenden Entscheidung ist.

Aufgrund der nur noch sehr begrenzt anstehenden Kiesvorräte wird der Abbau einer ca. 3,4 ha großen Erweiterungsfläche als Interimsfläche im Nordostbereich des bestehenden Sees beantragt. Das hierdurch vergrößerte Abbauvolumen beträgt 1,16 Mio. Kubikmeter, bestehend aus Kies und Sanden. In Abhängigkeit der jährlichen Abbaumasse können diese in 3-4 Jahren gewonnen werden. Zur längerfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes arbeitet die Fa. Hermann Peter KG

derzeit außerdem an einem Abbaukonzept ausgehend von einem Planungshorizont von ca. 30 – 40 Jahren.

Die beantragte Planung widerspricht den Zielen 3.1.1 und 3.2.1 des rechtskräftigen Regionalplans

Mit anwaltlichen Schreiben vom 17.12.2013 wurde die Abweichung von den Zielen des rechtskräftigen Regionalplans Südlicher Oberrhein für die Erweiterung als Interimsfläche von 3,4 ha beantragt.

2. Rechtsgrundlagen:

Zu Ziffer I. 1 (wasserrechtliche Planfeststellung):

Bei der beantragten Erweiterung des Kiesees um 3,4 ha handelt es sich um eine Planänderung vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens, für die es eines neuen Planfeststellungsverfahrens bedarf (§ 76 Abs. 1 LVwVfG).

Von einem neuen Planfeststellungsverfahren konnte im vorliegenden Fall nicht abgesehen werden, da das Vorhaben nicht von unwesentlicher Bedeutung ist (§ 76 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)). Aus diesem Grund konnte auch kein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 LVwVfG durchgeführt werden.

Nach §§ 3c und 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Ziffer 13.15 der Anlage 1 zum UVPG und § 1 LUVPG i. V. m. Ziffer 1.13 der Anlage 1 ist die Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Maßnahmen zur Baggerung in Seen zur Gewinnung von Mineralien auch für deren Änderungen bzw. Erweiterungen in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen.

Die überschlägige Prüfung nach den in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die UVP-Pflicht der Erweiterung wurde nach § 3 a UVPG festgestellt.

Das Planfeststellungsverfahren für die Gewässerausbaumaßnahme wurde gemäß den Vorschriften der §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1, 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt.

Zu Ziffer I. 2.1 (Zielabweichung):

Im Hinblick auf den Regionalen Grünzug (PS 3.1.1(Z)) und den Vorrangbereich für wertvolle Biotope (PS 3.2.1(Z)) widerspricht das beantragte Erweiterungsvorhaben den Zielen der Raumordnung. Unter dem Geltungsbereich des derzeitigen Regionalplans erfordert eine Zulassung des Vorhabens daher eine Zielabweichung nach §§ 6 Abs. 2 ROG, 24 LPIG.

Zu Ziffer I. 2.2 (Waldumwandlung):

Mit der beantragten Erweiterung erfolgt ein Eingriff in Waldflächen im Umfang von 3,4 ha auf den Grundstücken Flst.-Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.-Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen. Hierfür ist nach § 9 LWaldG eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Die Flächen gehören der Stadt Breisach. Die erforderliche Zustimmung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG für eine ca. 3,4 ha große Waldfläche wurde von der Körperschaftsforstdirektion erteilt.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist nach §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz (WG), § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 LVwVfG, d. h. die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Mit der statuierten formellen Konzentrationswirkung findet eine umfassende Zuständigkeitsverlagerung auf die Planfeststellungsbehörde statt, das Verfahren weiterer sonst notwendiger Entscheidungen anderer Behörden und deren Zuständigkeit entfallen. Es gelten nur die verfahrensrechtlichen Regelungen des Planfeststellungsverfahrens, nicht auch die Verfahrensbestimmungen der infolge der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzenden anderen Entscheidungen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidung im selben Umfang anzuwenden.

Das Planfeststellungsverfahren wurde gemäß § 70 Abs. 1 und 2 WHG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG, durchgeführt. Es wurden insbesondere folgende Fachbehörden sowie die anerkannten privaten Naturschutzverbände beteiligt:

- Stadt Breisach
- Gemeinde Ihringen
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Forst
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Gesundheitsschutz
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Gewerbeaufsicht
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Landwirtschaft
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Wasser und Boden
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 3 Höhere Landwirtschaftsbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 Raumordnung
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 25 Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 Höhere Wasserbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Forstwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg
- Arbeitsgemeinschaft Naturfreunde Baden-Württemberg e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg i.V.
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.

Die Antragstellung wurde gemäß § 73 Abs. 3 LVwVfG im Stadtanzeiger der Stadt Breisach am 19.12.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen konnten vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014 im Bürgermeisteramt der Stadt Breisach eingesehen werden. Einwendungen im Rahmen der Offenlagen wurde nicht geltend gemacht.

Im Einvernehmen aller Beteiligten wurde entsprechend §§ 73 Abs. 6 S. 6, 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG auf eine mündliche Erörterung verzichtet.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens bildet die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und das Ergebnis der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung des IUS – Institut für Umweltstudien, Weisser & Ness GmbH, Heidelberg vom Juli 2013.

Nach § 11 UVPG ergibt sich auf Grundlage der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie und der Stellungnahmen der Fachbehörden folgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen:

Untersuchungsgebiet:

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Kiesgrube Niederrimsingen, mit Ausnahme ihres Südwestteils, sowie ihre nordwestliche, nördliche und östliche Umgebung. Die Abgrenzung in östlicher und westlicher Richtung orientiert sich am Vorkommen von Biostrukturen, die für den Naturschutz von Relevanz sind. Im Norden wurde das Untersuchungsgebiet bei einer Entfernung von etwa 500 m von der Kiesgrube abgegrenzt. Die Größe des Untersuchungsgebiets beträgt 150 ha, davon etwa 37 ha Kiesgrube und etwa 113 ha umgebende Landflächen.

Neben der Seefläche nimmt ein großer Teil Waldflächen ein, die im Norden und Osten bis an das Gewässer heranreichen. Lediglich am West- und Ostrand des Gebiets finden sich Landwirtschaftsflächen, die sich außerhalb des Untersuchungsgebietes fortsetzen. Das Werksgelände mit Aufbereitungsanlagen, Lagerflächen, Gebäuden und sonstigen Betriebseinrichtungen grenzt im Westen und Südwesten an die Kiesgrube an. In diesem Bereich befinden sich auch weiterverarbeitende Betriebe und das Asphaltmischwerk Niederrimsingen.

Grundlage der Wirkungsprognose sind umfangreiche Bestandserfassungen im Untersuchungsgebiet. Neben der Auswertung vorhandener Grundlagendaten wurden vor Ort Daten zum Grund- und Oberflächenwasser, zur Vegetation, zur Flora, zur Fauna (insbesondere Wildkatze, Haselmaus, Fledermaus, Vögel, Fische, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Libellen), zum Landschaftsbild und zur Erholungsnutzung erhoben.

Bestand:

Die weitgehend naturbelassenen Böden des Erweiterungsbereichs weisen insgesamt betrachtet überwiegend eine hohe Bedeutung auf. Die Einstufung ergibt sich insbesondere aufgrund der besonderen Eignung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, als Filter und Puffer für Schadstoffe bzw. als Standort für (forstliche) Kulturpflanzen. Die Qualität des Grundwassers ist, bis auf leicht erhöhte Nitrat-Konzentrationen, soweit gut. Im Frühjahr und Herbst finden im Baggersee Vollzirkulationen des Wasserkörpers statt. Bei der Kiesgrube handelt es sich um ein sauerstoffreiches, nährstoffarmes Stillgewässer mit geringer biologischer Produktion. Im Erweiterungsbereich befinden sich vorwiegend naturschutzfachlich bedeutsame Biotopbestände. Hierbei handelt es sich um Hainbuchen-Stieleichenwälder und Edellaubholz-Bestände. Diese dienen als Lebensraum und Jagdgebiet verschiedener Tierarten. Eine fischereiwirtschaftliche Betreibung des Sees findet nicht statt. Außer einer kleinen Flachwasserbucht im Nordosten befinden sich im See keine fischökologisch bedeutsamen Strukturen.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Schutzgut Boden

Durch die Erweiterung der Kiesgrube und der damit verbundenen Abgrabungen gehen überwiegend gering bis mäßig vorbelastete Böden auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,3 ha verloren. Abgesehen vom Uferbereich handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte waldbestandene Flächen. Bei den Böden handelt es sich um schluffig-lehmig-feinsandiges Material. Die Bedeutung dieser Böden für den Bodenschutz wird in der Gesamtbewertung als hoch eingeschätzt. Es handelt sich insoweit um wesentliche vorhabenbezogene Auswirkungen.

b) Schutzgut Wasser

Im Hinblick auf das Grundwasser sind die im Abstrom der Kiesgrube liegenden Trinkwasserbrunnen von besonderer Bedeutung. Durch die Erweiterung der Seefläche sowie betriebsbedingter Wasserentnahmen wird es zu Grundwasserverlusten kommen. Im Vergleich zum Gesamtgrundwasserangebot sind diese aber nicht als erheblich einzuschätzen. Die Nitrat-Konzentrationen des Grundwassers sind zwar erhöht, der Grenzwert für Nitrat gemäß der Trinkwasserversorgung von jeweils 50 mg NO₃/l wird jedoch unterschritten. Die oberstromig ermittelten Nitratkonzentrationen sind deutlich höher als die in den abstromigen Messstellen bzw. im Seewasser. Dies deutet drauf hin, dass der Baggersee als sog. Nitratsenke fungiert, was im Hinblick auf die Qualität des abströmenden Grundwassers als positive Wirkung zu werten ist.

Durch die Förderung von Kies und Sand kommt es zur Trübung des Seewassers durch mineralische Schwebstoffe, wodurch der Lichteinfall und somit die Biomassenproduktion verringert werden. Durch die Sedimentation der mineralischen Schwebstoffe auf den Seeboden wird die interne Düngung und somit das Eutrophierungspotential vermindert. Diese Wirkung wird in der UVS als positiv für das Schutzgut Wasser beurteilt.

Die Vergrößerung des Sees beeinflusst die gewässerchemischen und –physikalischen Parameter. Der Baggersee hat im Bestand und mit der geplanten Erweiterung einen kompakten Grundriss. Eine kompakte Beckengestalt begünstigt die Zirkulation des Wasserkörpers.

Eine negative Beeinflussung der Kiesgrube auf die Grundwasserqualität in den unterstromigen Messstellen Brunnen 2 und Brunnen 3 im Hinblick auf die übrigen gewässerchemischen Parameter kann nicht festgestellt werden.

Nach der UVS ist mit nur unwesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

c) Schutzgut Flora

Durch den Erweiterungsbereich werden Vegetationsbestände von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung bzw. allgemeiner naturschutzfachlicher Bedeutung beansprucht und gehen teilweise sogar verloren. Durch die flächenmäßige Inanspruchnahme kommt es zu längeren Regenerationszeiten. Das gemäß Rekultivierungsplan der Planfeststellung vom 20.08.2003 am Nordufer angelegte Steilufer sowie Flachwasserzonen werden verschwinden. Betroffen sind vor allem Waldflächen auf einer Fläche von 3,4 ha. Es handelt sich hierbei um Mischbestände, welche noch keine 20 Jahre alt sind und mit den Waldfunktionen Klimaschutz und Erholungswald Stufe 2 belegt sind. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 und zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen geplant. Darüber hinaus wird es im Rahmen der Kiesgewinnung durch mineralische Schwebeteilchen zur Trübung des Seewassers kommen, die die Wasserpflanzen und Planktonbestände beeinträchtigen.

d) Schutzgut Fauna

Die Vergrößerung der Kiesgrube führt zu einer dauerhaften Umwandlung von Land- in Gewässerräume. Hierdurch werden Lebensräume und Jagdgebiete unterschiedlichster Lebensformen zerschnitten und teilweise zerstört. Weitere nachteilige Wirkungen sind Lärm, Licht und Bewegungen im Zuge der Abbauarbeiten. Die Vergrößerung des Sees führt aber auch zur Erweiterung von Jagdgebieten, beispielsweise der Wasserfledermaus oder als Rastgewässer durchziehender oder überwinternder Vogelarten, die wegen ihrer Störungsempfindlichkeit ausgedehnte Gewässer benötigen. Darüber hinaus sind zur Schaffung neuer Lebensräume Ausgleichsmaßnahmen geplant, wie etwa das Pflanzen artenreicher Strauchvegetationen, Stileichen und Sukzession und das Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen u. ä.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Säugetiere (in erster Linie Wildkatze, Haselmaus, Fledermäuse), Vögel (Grauspecht, Hohltaube, Kuckuck, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Star, Turteltaube), Amphibien/Reptilien und Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Libellen) weiterhin geeignete Lebensräume vorfinden werden, zumal auch neue Lebensräume und Bedingungen geschaffen werden.

e) Schutzgut Klima und Luft

Die Auswirkungen auf Klima und Luft sind von nur untergeordneter Bedeutung. Die Veränderungen des Klimas sind von geringer Intensität und beschränken sich auf den Vorhabenbereich und seine unmittelbare Umgebung. Die Freiflächen liegen nicht in direktem Bezug zu schutzbedürftigen Wohngebieten oder Siedlungsbereichen. Die Wirkungen auf die Luftqualität bleiben kleinräumig und zudem zeitlich beschränkt.

f) Schutzgut Landschaft

Mit der geplanten Erweiterung gehen etwa 3,4 ha des Waldgebiets „Dornshau“ verloren und somit ein Freiraum mit hoher Landschaftsbildqualität. Hierzu gehören vor allem landschaftsbildprägende Vegetationsbestände, Veränderung der Oberflächenform und Sichtbeziehungen. Durch die Erweiterung nimmt die visuelle Dominanz der Seewasserfläche im Untersuchungsraum weiter zu. Die Wirkungen sind insoweit als erheblich einzustufen. Als Ausgleich sind Aufforstungen von Ackerflächen mit Hainbuchen-Stieleichenwald im Verhältnis 1:1 geplant.

g) Schutzgut Mensch

Die durch die Erweiterung hervorgerufenen betriebsbedingten Emissionen sind aufgrund der siedlungsfernen Lage und der günstigen Anbindung des betriebsbedingten Kfz-Verkehrs an das regionale und überregionale Verkehrsnetz für die Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Wohn- und Arbeitsumfeld von untergeordneter Bedeutung.

Auf die landschaftsgebundenen Freizeitaktivitäten wie z. B. Radfahren, Joggen oder Reiten wirkt sich der vorhabensbedingte Verlust von Waldflächen nur unbedeutend aus, da relevante Freiraumverbindungen im Zuge der Erweiterung nicht verloren gehen. Es erfolgt keine Kappung des erholungswirksamen Wegenetzes.

Zwar erfüllt das Gebiet insbesondere für die gewässerbezogene Erholungsnutzung wie z. B. Baden, Grillen, Sonnenbaden eine bedeutende Funktion, jedoch handelt es sich um eine nicht genehmigte Nutzung, die ihrerseits mit diversen – auch umweltrelevanten – Problemen wie z. B. Verkehrsaufkommen, Müllablagerungen, Störung von Tieren usw. verbunden ist.

Die möglichen Auswirkungen auf den Menschen sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

h) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Erweiterung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3093 liegt gemäß § 2 DSchG innerhalb einer als Kulturdenkmal geschützten Fläche. Daraus können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter ergeben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Vorfeld der beantragten Maßnahmen archäologische Sondierungen durchzuführen.

i) Zusammenfassung

Die nordöstliche Erweiterung der Fläche für den Kiesabbau der Firma Hermann Peter KG führt zu teilweise erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Pflanzen / Biotope, Tiere und Landschaft. Es sind aber auch umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant, welche zum Teil vor Beginn der Erweiterung umzusetzen sind. Eine Gesamtbetrachtung führt zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleiben werden. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Die vorhabenbedingten Eingriffe können so vollständig kompensiert werden. Die Erweiterung der Fläche für den Kiesabbau ist darüber hinaus in vier Teilabschnitten geplant. Hierdurch soll auch gewährleistet werden, dass Lebens- und Nahrungsräume naturschutzrelevanter Tierarten so lange wie möglich erhalten bleiben bzw. ein selbständiger Rückzug in angrenzende Bereiche möglich ist. Außerdem können bereits wiederhergestellte Uferabschnitte unmittelbar durch die noch auf den bestehenden Uferabschnitten vorhandenen Vorkommen besiedelt werden. Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen wird den Anforderungen des besonderen Artenschutzes nach §§ 44, 45 BNatSchG in vollem Umfang Rechnung getragen. Auch die nachteiligen Wirkungen für den Wald können durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

4. Planfeststellung und Planrechtfertigung

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die Entscheidung bedarf außerdem einer planerischen Rechtfertigung. Die Planung muss bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben erforderlich, d. h. gemessen an der Zielsetzung des Wasserhaushaltgesetzes, aber auch des Naturschutzes vernünftigerweise geboten sein. Aus Sicht des Grundwasser- und Bodenschutzes ist allgemein zu beachten, dass die Erweiterung vorhandener Abbaustandorte Vorrang vor der Eröffnung neuer Standorte haben soll.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sog. privatnützige Planfeststellung. Die Erweiterung der Kiesabbaufäche dient weniger dem Wohl der Allgemeinheit, sondern in erster Linie privaten Bedürfnissen, nämlich der Aufrechterhaltung des zukünftigen wirtschaftlichen Betriebes der Firma Hermann Peter KG. Um beurteilen zu können, ob die Erweiterung der Fläche zum Kiesabbau vernünftigerweise geboten ist, muss die Planfeststellungsbehörde eine Prognoseentscheidung treffen, ob der Erweiterung der Kiesgrube zwingende Versagungsgründe des öffentlichen Rechts entgegenstehen.

Bei der Beurteilung ist die Planfeststellungsbehörde nicht alleine auf die wasserrechtlichen Grundlagen beschränkt. Vielmehr sind alle Vorschriften, die bei der Planfeststellung wegen der Konzentrationswirkung zu beachten sind, mit einzubeziehen.

Allein die Feststellung, dass ein öffentlicher Belang durch die Kiesgrubenerweiterung beeinträchtigt wird, führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Versagensgrund im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG vorliegt. Im Rahmen der Prüfung des § 68 Abs. 3 WHG ist daher abschließend eine Wertung zu treffen, ob nach einer Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange insgesamt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt oder nicht.

4.1 Wasserwirtschaftliche Belange:

Nachdem die Fa. Hermann Peter KG von einer ursprünglich angedachten großflächigen Erweiterung ihres Abbauareals in Breisach in Richtung Norden Abstand nehmen musste, wird die weitere Ausdehnung des Baggersees in Niederrimsingen zukünftig in südöstlicher Richtung erfolgen. Bis eine entsprechende Planung genehmigungsreif entwickelt ist, will die Fa. Hermann Peter KG als Interimsfläche noch einen bis zu 125 m breiten Geländestreifen am Nordufer des bestehenden Sees in den Abbau einbeziehen.

Regionaler Grundwasserschonbereich

Der bestehende Baggersee liegt komplett in einem durch den gültigen Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grundwasserschonbereich. Erweiterungen bestehender Kiesgruben sind hier nur möglich, wenn hierdurch nachweislich keine wesentliche Minderung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität zu besorgen ist. Nach den Abschätzungen im Fachgutachten Hydrogeologie verringert sich die Grundwasserneubildung durch die Seeerweiterung um 0,2 l/s und ist daher unwesentlich. Eine wesentliche Minderung der Grundwasserqualität wäre zu besorgen, wenn durch die Seeerweiterung im Abstrom des Baggersees zusätzliche Bereiche in den Einflussbereich des Baggersees gelangen würden. Dies ist ebenfalls nicht zu erwarten, da der Baggersee nicht quer zur Grundwasserfließrichtung verbreitert wird und auch andere hydraulischen Veränderungen sehr begrenzt bleiben.

Öffentliche Wasserversorgungen

a) Wasserversorgung Gündlingen

Der bestehende Baggersee liegt im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet für den Brunnen des Ortsteiles Gündlingen der Stadt Breisach. Das derzeit gültige Wasserschutzgebiet wird weder durch den bestehenden Baggersee noch durch die beantragte Erweiterung berührt, weil es nach aktuellem fachlichem Maßstab zu klein ist, und auch die großräumige Fließrichtung des Grundwassers nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Distanz zwischen dem Trinkwasserbrunnen von Gündlingen und dem Seeufer beträgt heute etwa einen Kilometer und wird sich durch die geplante Erweiterung auch nicht wesentlich verkleinern. Dennoch wird sich nach den Berechnungen der anlässlich der großen Erweiterung erstellten Grundwassermodellierung die Fließzeit vom See zum Brunnen von rund 280 Tagen auf rund 260 Tage verkürzen, weil dem Brunnen bevorzugt Wasser aus dem nordöstlichen Seeteil zuströmt, in dem die Seeerweiterung stattfinden soll. Eine akute Gefährdung des Brunnens ist hierdurch jedoch nicht zu besorgen.

Um einer möglichen Trinkwasserversorgungsproblematik präventiv entgegenzuwirken hat der Gemeinderat der Stadt Breisach im Oktober 2013 einen Grundsatzbeschluss gefasst, einen Wasserverbund Breisach-Ihringen-Merdingen zu gründen. Die Wasserversorgung soll künftig über den Tiefbrunnen Hausen der Badenova erfolgen.

b) Wasserversorgung Gemeinde Ihringen

Der bestehende Baggersee liegt darüber hinaus in Zone III b des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets für den Brunnen der Gemeinde Ihringen. Der Nassabbau in Zone III b eines Wasserschutzgebietes ist durch eine allgemeingültige fachliche Abstimmung der Verbände der Wasserwirtschaft und der Rohstoffindustrie ausgeschlossen, wenn durch den Abbau Stockwerkstrennungen beseitigt werden und Grundwasser mit erhöhten Salzgehalten angeschnitten wird. Zur Feststellung, ob durch den Nassabbau eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung besteht, wurden verschiedene Prüfkriterien festgelegt.

Nach den Ergebnissen der umfangreichen Untersuchungen zum vorliegenden Standort und den ohnehin guten Kenntnissen der regionalen Grundwasserverhältnisse ist eine Gefährdung der Wassergewinnung der Gemeinde Ihringen am derzeitigen Standort des Brunnens nicht erkennbar.

Unter dem Aspekt der Sicherung der Wasserversorgung der Gemeinde Ihringen ist unabhängig von einem Anschluss der Gemeinde an die Verbundleitung die geplante Erweiterung des Baggersees möglich, sofern die Auswirkungen des Abbaubetriebes auf die Grundwasserqualität weiterhin sorgfältig über ein entsprechendes Untersuchungsprogramm beobachtet werden. Die Nebenbestimmungen wurden angepasst.

Güteentwicklung des Sees

Aufgrund der Untersuchungen der letzten Jahre ist festzustellen, dass der Baggersee keine Güteprobleme aufweist und auch in überschaubarer Zeit nicht aufweisen wird. Die beantragte Erweiterung der Interimsfläche wird hierauf keinen Einfluss haben. Zur Gewährleistung dieses positiven Zustandes ist es aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich, dass die Nebenbestimmungen zur Güteüberwachung aktualisiert und der Ausdehnung des Sees angepasst werden müssen, da auf die Dokumentation des Zustandes nicht verzichtet werden kann. Bei der Beobachtung der Seewassergüte muss zukünftig auch der tiefste Seebereich einbezogen werden.

Grundwassergüte

Der See beeinflusst bereits im derzeitigen Ausbauzustand die qualitativen Eigenschaften des Grundwassers im Abstrom. Aus den bisherigen Untersuchungen ist erkennbar, dass erhebliche Anteile des Grundwassers im Abstrom des Baggersees durch den See geströmt sind. Veränderungen der Grundwasserqualität, die negativ zu bewerten wären, sind dadurch nicht zu bemerken. Vielmehr ist zu registrieren, dass beispielsweise die Härte und der Nitratgehalt im unterstromigen Grundwasser gegenüber dem Grundwasserzustrom zum Baggersee niedriger liegen und auf die im See vorhandenen Gehalte abgesunken sind. Die weitere Entwicklung muss sorgfältig beobachtet werden, da in der neuen tiefen Messstelle im Abstrombereich in der letzten Untersuchung deutlich vom Seewasser abweichende Eigenschaften festgestellt wurden. Es ist deshalb erforderlich, das verbindliche Messprogramm zur Überwachung der Grundwasserqualität zu aktualisieren (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 2.2 und 2.3).

Böschungen im Erweiterungsbereich

Bis 2 m unter Mittelwasserstand (192,00 m+NN) ist von der ursprünglichen Geländeoberfläche eine einheitliche Böschungsneigung von 1:5 vorgesehen. Es sollte damit ein deutlich breiterer Uferstreifen entstehen, als im letzten Erweiterungsabschnitt.

Nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist vorgesehen, die Erweiterung in vier Teilabschnitten zu vollziehen. Mit den drei ersten Erweiterungsabschnitten wird weniger als die Hälfte des neuen Ufers hergestellt werden. Erst mit dem letzten Abschnitt wird der größere Teil der endgültigen Abbauböschung zum Bestandteil des Seeufers werden. In den neuen Uferabschnitten sind naturschutzfachliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Aus gewässerbaulicher Sicht ist es unbedingt erforderlich, dass die Uferböschungen vor dem eigentlichen Abbau anzulegen sind. Erfahrungsgemäß ist es nicht anders möglich, die Einhaltung der Abbaugrenzen zu gewährleisten. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen (vgl. Ziffer II 2.4).

Flachwasserzonen

Darüber hinaus sind ausreichend Flachwasserzonen, d. h. Uferbereiche, die bei Niedrigwasserstand eine Wassertiefe zwischen 2 m und 4 m aufweisen, erforderlich. Sie unterstützen die Antriebskräfte für die Zirkulation des Seewassers in den Wintermonaten. In der Regel soll etwa ein Fünftel oder mehr der Gesamtuferlänge möglichst zusammenhängend als Flachwasserzone angelegt werden. In der geplanten Erweiterung sind keine Flachwasserzonen vorgesehen. Begründet wird dies damit, dass mit der beantragten Erweiterung lediglich eine rasche Interimslösung für den zeitlich eng begrenzten Weiterbetrieb am Standort in Niederrimsingen angestrebt wird. Eine weitere Reduzierung des Abbauvolumens sei nicht akzeptabel, da die gewonnene Abbauphase von 3-4 Jahren schon knapp bemessen sei, um das Abbaukonzept für die nächste, größere Erweiterung zu entwickeln.

Wie oben ausgeführt, weist der See derzeit keine Güteprobleme auf und wird auch in absehbarer Zeit keine Güteprobleme bekommen. Zumindest so lange wie der Abbaubetrieb noch läuft, spielen Flachwasserzonen für die Seezirkulation nur eine untergeordnete Rolle. Für die gewässerökologische Situation haben die Flachwasserzonen aber gleichwohl große Bedeutung, so dass bei der nächsten Erweiterung Flachwasserzonen angelegt werden müssen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in die Entscheidung aufgenommen (vgl. Ziffer II 4.2).

Feinsedimente

Die untere Wasserbehörde hat in ihrer Stellungnahme vorgetragen, dass geförderte Produkte, die nicht verkauft oder weiterverarbeitet werden können, nicht in den See zurück gespült werden dürfen. Es ist bekannt, dass das zurückgeleitete Kieswaschwasser auch nach dem Durchlauf der Absetzbecken und der Sandanlage immer noch Feinsedimente enthält. Die Schicht der Feinsedimente, die derzeit im See Kiesvorkommen überlagert, ist bereits sehr groß und verhindert so an anderen Stellen den Kiesabbau insgesamt. Im vorliegenden Antrag sind keine konkreten Angaben zu den beim Abbau bzw. der Aufbereitung anfallenden Mengen an Feinsedimenten enthalten. Weil die Laufzeit der geplanten Erweiterung eng begrenzt ist, kann auf entsprechende Aussagen zur Verwertung oder Beseitigung des anfallenden Feinsediments aus Sicht der unteren Wasserbehörde erst einmal verzichtet werden. Für die anstehende große Erweiterung muss aber ein Konzept zur verbesserten Verwertung oder Entsorgung der Feinsedimente vorgelegt werden.

Abbaufrist

Die Planfeststellung von 2003 ist weiterhin Basis für den Abbau. Die Fa. Hermann Peter KG arbeitet nach eigenen Angaben derzeit an einem mehrstufigen Abbaukonzept zur langfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes und Sicherung der Arbeitsplätze. Die vorliegende Planung geht in Abhängigkeit der jährlichen Abbaumassen von einem Nutzungszeitraum von 3 – 4 Jahren aus.

Die Befugnis zum Kiesabbau auch im Erweiterungsabschnitt wird deshalb auf den 31.12.2018 befristet.

Mit der Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen hat entspricht das beantragte Vorhaben den materiellen Vorgaben des WHG.

4.2 Naturschutzrechtliche Belange:

In ihren Stellungnahmen haben sowohl die untere, wie auch die höhere Naturschutzbehörde mitgeteilt, dass durch das Vorhaben verschiedene naturschutzrechtliche Belange betroffen sind. Neben allgemeinen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes wird in artenschutzrechtliche Vorgaben eingegriffen.

Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft:

Die geplante Erweiterung der Kiesgrube ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verbunden. Nach § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Abbau sind überwiegend Waldflächen betroffen.

Durch das Vorhaben werden Vegetationsbestände von besonderer Bedeutung wie z.B. ein hochwertiger Hainbuchenbestand und solche von mittlerer Bedeutung wie z.B. die Steil- und Flachuferbereiche des bestehenden Sees oder Edellaubholzbestände durch Abgrabung der Oberböden und Kiesschichten verloren gehen.

Artenschutz:

Darüber hinaus sind vorliegend in großem Ausmaß artenschutzrechtliche Belange betroffen, so dass insbesondere die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) zu beachten und entsprechende (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt sind in der UVS für alle untersuchten Tiergruppen und in einer gesonderten Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung für die nachgewiesenen streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichen Interesse (Anhang IV-Arten, europäische Vogelarten) dargestellt.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind teilweise von wesentlicher Bedeutung. Lebens- und Teillebensräumen werden verloren gehen, Lebensräumen werden zerschnitten und betriebsbedingt werden Störungen für streng geschützte Arten wie die Wildkatze, die Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien und Vögel sowie auch für Schmetterlinge, Heuschrecken, Amphibien und Laufkäfer auftreten. Auch die Tötung von Individuen streng geschützter Arten wie Mauereidechse und Haselmaus sind anzunehmen, sofern keine Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden.

Die untere und höhere Naturschutzbehörde haben die zahlreichen Vermeidungs-/Minimierungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen als plausibel und ausreichend angesehen, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Vorgesehen sind insoweit Maßnahmen im Wald wie Waldumwandlung, Aufforstungen, Aufhängen von Fledermauskästen sowie die Entwicklung von Strauch- und Offenlandflächen für Mauereidechse und Haselmaus. Bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen sind einzelne CEF-Maßnahmen durchzuführen.

Die Planung der CEF-Maßnahmen wurde im Vorfeld bereits mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt und seitens der unteren Naturschutzbehörde befürwortet.

Zu den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gehört auch die abschnittsweise Erweiterung der Abbaufäche in 4 Teilabschnitten, um auf diese Weise einen selbständigen Rückzug der Tierarten zu gewährleisten und ungewollte Tötungen streng geschützter Arten weitestgehend zu minimieren.

Die untere und höhere Naturschutzbehörde haben weiter gefordert, dass im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen KO1 durch Monitoring sichergestellt wird, dass bei der Schaffung neuer Lebensräume und Umsiedelung der Mauereidechse eine evtl. vorhandene zwischenartliche Konkurrenz nicht zu einem Verdrängen der dort lebenden Zauneidechse durch die konkurrenzstärkere Mauereidechse führt.

Um zu gewährleisten, dass die vorgesehenen Maßnahmen zeitlich und inhaltlich fachgerecht ausgeführt, naturschutzrechtliche Vorgaben eingehalten und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, wird gefordert, dass eine qualifizierte naturschutzfachliche Baubegleitung bestellt wird. Außerdem muss durch ein Risikomanagement gewährleistet werden, dass die Maßnahmen auch zielführend umgesetzt werden.

Sofern die in der UVS und im LBP sowie der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung genannten Maßnahmen vollumfänglich und unter fachlicher Betreuung sachgerecht und rechtzeitig umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten und die Eingriffe vollumfänglich ausgeglichen werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum beträgt 25 Jahre ab Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die untere Naturschutzbehörde hat insoweit gefordert, dass die Ausgleichs-, Ersatz- sowie CEF-Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen ihr, der Firma Hermann Peter KG und den jeweiligen Grundstückseigentümern (Stadt Breisach) abzusichern sind. Die jeweiligen Grundstückseigentümer müssen über die geplanten Maßnahmen informiert sein und diese für die nächsten 25 Jahre dulden. Ein entsprechender Vertrag ist im Entwurf erarbeitet worden und wird voraussichtlich zeitnah abgeschlossen werden können. Die wasserrechtliche Planfeststellung wird deshalb unter der aufschiebenden Bedingung des Vertragsabschlusses erteilt (vgl. Ziffer II 3.2).

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass zum 01. April 2011 die Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) in Kraft getreten ist. Nach § 2 Abs. 3 der KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, ihr die Angaben, die zur Einstellung in das Kompensationsverzeichnis notwendig sind, unter Verwendung elektronischer Vordrucke zu übermitteln. Auf dieser Grundlage sind zu gegebener Zeit sämtliche

Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen in das naturschutz-rechtliche Kompensationsverzeichnis einzutragen.

Unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

4.3 Raumordnerische Belange:

Von Seiten der höheren Raumordnungsbehörde wurde klarstellend darauf hingewiesen, dass die Erweiterungsfläche mit einer Größe von ca. 3,4 ha zwar unter § 1 Satz 3 Nr. 7 Raumnutzungsverordnung falle. Auf Grundlage der §§ 15 Abs. 1 ROG, 18 Abs. 4 LPlG werde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens aber nicht für erforderlich gehalten. Es sei sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der genannten Vorschriften anderweitig geprüft wird. Insbesondere könne aufgrund besonders gelagerter Umstände davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 4 Nr. 4 LPlG nur an einem bestimmten Standort verwirklicht werden kann und eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde erfolgt.

Die beantragte Erweiterungsfläche liegt nach dem rechtskräftigen Regionalplans Südlicher Oberrhein in einem Bereich, welcher einen regionalen Grünzug, Vorrangbereiche für wertvolle Biotope und einen Grundwasserschonbereich festlegt.

Nach dem Plansatz 3.1.1 (Z) können Kiesabbauflächen innerhalb regionaler Grünzüge ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht zugleich innerhalb Regionaler Grundwasserschonbereiche oder Vorrangbereiche für wertvolle Biotope liegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Nach Plansatz 3.3.1 (Z) können bestehende Abbauflächen im regionalen Grundwasserschonbereich nur dann erweitert werden, wenn hierdurch nachweislich keine wesentliche Minderung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität zu besorgen ist. Nach fachlicher Einschätzung der unteren Wasserbehörde kann diese Voraussetzung erfüllt werden.

Nach Plansatz 3.2.1 (Z) ist der Abbau von Rohstoffen in den Bereichen, die als Vorrangflächen für wertvolle Biotope ausgewiesen sind, jedoch ausgeschlossen.

Damit widerspricht das Erweiterungsvorhaben den Zielen 3.1.1 (regionaler Grünzug) und 3.2.1 (Vorrangfläche für wertvolle Biotope) der Raumordnung. Die Ziele der Raumordnung lösen eine strikte Beachtungspflicht aus, die nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann.

Nach § 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG kann im Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung durch die höhere Raumordnungsbehörde zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung

nicht berührt werden. Die Vorhabensträgerin hat mit anwaltlichem Schreiben vom 17.12.2013 die Zielabweichung beantragt.

Aufgrund der Konzentrationswirkung der wasserrechtlichen Planfeststellung hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald über die Zielabweichung unter Berücksichtigung der materiellen Anforderungen der Raumordnerischen Gesetze zu entscheiden. In Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg war ein gesondertes Zielabweichungsverfahren für die Interimsfläche entbehrlich. Die in Bezug auf diese Fläche raumordnerischen Belange konnten durch den Geltungsbereich der wasserrechtlichen Planfeststellung ebenfalls im Rahmen der Konzentrationswirkung geprüft und berücksichtigt werden.

Die Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG konnte zugelassen werden, weil die höhere Naturschutzbehörde in Hinblick auf die Planungen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Zwölferholz-Haid“ dem Antrag zugestimmt hat. Im Laufe des Planfeststellungsverfahrens wurden die Planungen zur Ausweisung des Naturschutzgebietes weiter vorgebracht und das Ausweisungsverfahren konnte mittlerweile eingeleitet werden. Hierdurch soll zukünftig im Norden ein erhöhter rechtlicher Schutzstatus gewährleistet und entsprechende Besucherlenkungsmaßnahmen durchgeführt werden. Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Zustimmung zur Zielabweichung.

In Hinblick auf die Wasserversorgung von Gündlingen hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am 15.10.2013 den Beschluss gefasst, dass im Rahmen eines Wasserversorgungsverbundes ein Neuanschluss mit Ihringen und Merdingen an die Wasserversorgung der Badenova erfolgen wird. Damit ist ab dem Anschlusszeitpunkt die Wasserversorgung Gündlingen auch für die zunächst rein theoretische Gefährdungssituation im Fall einer Havarie im Bereich des Baggersees gewährleistet.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat darüber hinaus ein Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau in den Offenlageentwurf der aktuellen Regionalplanfortschreibung aufgenommen, welches das in den vorliegenden Antragsunterlagen zum Abbau beantragte Gebiet umfasst. Aus diesen Gründen konnte die Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden.

4.4 Forstrechtliche Belange:

Die geplante Erweiterung für den Kiesabbau erfolgt in einem Bereich, der ausschließlich aus Waldflächen besteht. Dabei handelt es sich um größtenteils unter 20 Jahre alte Mischbestände, die mit den Waldfunktionen Klimaschutz und Erholungswald Stufe 2 belegt sind. Die Gemarkung Niedersingen ist mit 25,3 % unterdurchschnittlich bewaldet.

Die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung der höheren Forstbehörde (§ 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG). Für Körperschaftswald, um den es sich in vorliegendem Falle handelt, nimmt hiervon abweichend die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der höheren Forstbehörde wahr (§ 64 Abs. 2 LWaldG). Aufgrund der formellen Konzentrationswirkung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens entscheidet die Planfeststellungsbehörde über

die Waldumwandelungsgenehmigung. Bei der Prüfung der Zulässigkeit der Waldumwandlung müssen die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegen die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg hat in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt, sofern bestimmte Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 LWaldG umgesetzt werden. Gefordert werden insoweit Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 und zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen, wie die Umwandlung eines Douglasien Bestandes in einen Hainbuchen-Stieleichenwald. Darüber hinaus wird gefordert, dass die Maßnahmen, entsprechend § 9 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG, bis spätestens 3 Jahre nach Beginn des Vorhabens in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde durchzuführen sind. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der geforderten Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vorbehalten, für den Fall, dass die Ersatzaufforstungen erfolglos bleiben.

Die Genehmigung der Waldumwandlung wird auf Grundlage des § 9 Abs. 5 LWaldG entsprechend der Frist für den Kiesabbau befristet.

Mit Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen ist die Erweiterung der Kiesabbaufäche auch mit den forstrechtlichen Vorschriften vereinbar.

4.5 Landwirtschaftliche Belange:

Aus landwirtschaftlicher Sicht sind durch die beantragte Erweiterung für den Kiesabbau direkt keine landwirtschaftlichen Belange betroffen. Allerdings hat die untere Landwirtschaftsbehörde vorgebracht, dass durch die geplanten Vermeidungs- (V1 – V3) und Kompensationsmaßnahmen für das Offenland (KO1 – KO3) und für den Wald (KW1 – KW5) teilweise landwirtschaftliche Interessen berührt werden. So zerschneidet die Aufforstungsfläche Teil 2 die Grundstücke Flst.-Nr. 633 der Gemarkung Oberrimsingen und Flst.-Nr. 2441 der Gemarkung Gündlingen und verbindet die beiden Waldteile Teilerwald und Heide an einer Stelle, die aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen wird. Der Fachbereich Landwirtschaft hat insoweit eine Verschiebung der Aufforstungsfläche in westlicher Richtung angeregt.

Dem Wunsch der Verschiebung der Aufforstungsfläche konnte nicht entsprochen werden. Bereits im Vorfeld hat die Stadt Breisach, als Eigentümerin der betroffenen Grundstücke, gemeinsam mit den betroffenen Pächtern, die Flächen für die Maßnahmen KW 1 – Teilfläche 2 so abgestimmt, dass keine zusammenhängenden ackerbaulich bewirtschafteten Flächen zerschnitten werden. Die Aufforstungsfläche grenzt unmittelbar an das bestehende Damwildgehege an. Für die Maßnahme KW 3 wird nur der Teilbereich des Grundstücks in Anspruch genommen, der nicht ackerbaulich genutzt wird. Die bereits bestehenden Lebensraumfunktionen der Fläche für Haselmaus und gehölbewohnende Vögel werden aufgewertet.

Darüber hinaus wurden verbindliche Vorgaben für die Gestaltung eines abgestuften Waldsaumes aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Schattenwirkung der Aufforstungen auf die angren-

zende Ackernutzung so gering wie möglich gehalten wird, die Abstände nach Nachbarrecht eingehalten werden und die ausreichende Erschließung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flurstücke gesichert ist. Darüber hinaus muss die Pflege der Waldränder gewährleistet sein, um eine Sukzession auf die angrenzenden Landwirtschaftsflächen zu unterbinden. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen werden landwirtschaftliche Eingriffe ausreichend kompensiert und die Erweiterung der Kiesabbaufläche steht auch mit Landwirtschaftsrecht im Einklang.

4.6 Fischereifachliche Belange:

Die Staatliche Fischereiaufsicht beim Regierungspräsidium Freiburg hat mitgeteilt, dass der See derzeit zu wenige geeignete makrophyte Strukturen enthält, die insbesondere nur durch geeignete und ausreichende Flachwasserzonen gefördert werden können. Die gesamte standorttypische Fischfauna ist aber, zumindest für die Fortpflanzung, auf submerse Makrophyten angewiesen (z.B. Hecht, Schleie, Rotfeder, Karpfen). Ein vollständiger Verzicht auf Flachwasserzonen konnte zunächst nicht mitgetragen werden. Der Antragsteller hat plausibel dargestellt, warum ein Anlegen von Flachwasserzonen für die beantragte Interimsfläche zeitlich nicht umsetzbar ist. Auf Grundlage dieser Erläuterungen hat die Staatliche Fischereiaufsicht dem Vorgehen zugestimmt, vorausgesetzt, dass geeignete Flachwasserzonen nach Ende der Kiesabbauarbeiten für den Erweiterungsabschnitt angelegt werden. Mit den Flachwasserzonen wird Fischen und anderen Organismen ein geeigneter und ausreichender Lebensraum geboten werden. Hierfür werden Flachwasserzonen von insgesamt 5 ha gefordert. Darüber hinaus ist ein Konzept zum Umgang mit den anfallenden Sedimenten zu erstellen (vgl. Wasserwirtschaft).

4.7 Bauplanungsrechtliche Belange:

Die Zulässigkeit der beantragten Kiesabbauerweiterung richtet sich nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (BauGB). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 4 BauGB ist nicht ersichtlich, so dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig ist.

4.8 Zwischenbewertung:

Nach Auswertung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht erkennbar ist.

5. Individuelle Betroffenheit

Es ist ferner zu prüfen, ob das geplante Vorhaben in Rechte Dritter eingreift. Wenn zu erwarten ist, dass ein Vorhaben auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, so darf der Plan für ein Vorhaben nur dann festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG).

Im Rahmen der Offenlage der Antragsunterlagen wurden von privater Seite keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

6. Gesamtabwägung:

Voraussetzung für die Planfeststellung ist, dass die beantragte Maßnahme erforderlich, d. h. gemessen an den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes vernünftigerweise geboten ist. Weiter hat der Plan auf einer gerechten Abwägung aller positiv und negativ berührten öffentlichen und privaten Belange zu beruhen.

Unter Abwägung der öffentlichen Belange mit dem privaten Interesse des Antragstellers an einer betriebsbedingten Erweiterung ist das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum Ergebnis gekommen, dass eine Erweiterung im beantragten Umfang geboten ist.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens zu gewährleisten und nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen werden die erforderlichen und geeigneten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung festgelegt (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-LVwVfG).

Der Plan konnte nach Abwägung aller Belange unter den in Ziffer II genannten Nebenbestimmungen festgestellt werden. Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor.

7. Gebührenentscheidung:

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der aktuellen Fassung und den Ziffern 12.2.3 (wasserrechtlich) und 13.1.1 (naturschutzrechtlich) der Anlage zu der Verordnung. Danach liegt der Gebührenrahmen für Planfeststellungen zum Gewässerausbau nach § 68 WHG zwischen 300,00 bis 30.000,00 €, für naturschutzrechtliche Genehmigungen zwischen 28,00 und 4.000,00 €.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

http://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald_Lde/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html

Bei der Höhe der Gebühr wurde der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Außerdem wurde die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der getroffenen Entscheidung für den Gebührenschuldner berücksichtigt. Der Gebührenberechnung wurden die im Antrag angegebenen Abbauvolumina zugrunde gelegt.

Für die mit vorliegender Entscheidung planfestgestellte Erweiterung auf Grundlage des Antrages vom 31.07.2013 ergibt sich eine Gebühr von **6.320,00 €** (wasserrechtlich 5.800,00 € Ziffer 12.2.3; naturschutzrechtlich 520,00 Ziffer 13.1.1).

Dem endgültigen Wasserrechtsantrag vom 31.07.2013 ist darüber hinaus ein aufwendiges Verfahren vorausgegangen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.10.2009 und den Unterlagen vom 28.09.2009 beantragte die Fa. Hermann Peter KG zunächst die großräumige Erweiterung nach Norden mit einer Fläche von ca. 22 ha. Wegen fehlender Erfolgsaussichten hat die Fa. Hermann Peter KG diesen Antrag zurückgezogen und durch einen Neuantrag vom 23.09.2010 ersetzt. Dieser sah eine Unterteilung in zwei Teilflächen (18,2 ha und 5 ha) sowie eine Anpassung der Uferlinie auf der Westseite und damit eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht günstigere Seeform vor. Auf Wunsch der Antragstellerin wurde trotz der bis dahin fehlenden raumordnerischen Voraussetzung ein vorgezogener Scopingtermin nach § 5 UVPG durchgeführt.

Mangels Aussicht auf Gestattung in Folge des Generalwildwegeplans nahm die Hermann Peter KG auch diesen Antrag mit Schreiben vom 25.07.2012 für die Teilfläche I zurück und modifizierte den Antrag auf die Teilfläche Ia. Mit Schreiben vom 31.07.2013 wurden sodann die endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen eingereicht, welche Gegenstand der vorliegenden Entscheidung sind.

Wird ein Antrag zurückgenommen, wird die Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, das Verfahren aber noch nicht beendet war (§ 2 Abs. 3 GebVO Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald). Die Antragstellerin wurde in einer gemeinsamen Besprechung im Dezember 2012 informiert, dass für den bisher entstandenen Verwaltungsaufwand für die zunächst beantragte großräumige Erweiterung eine separate Gebühr in der Gesamtentscheidung ausgewiesen wird. Anteilig für die zunächst beantragte und nach dem 25.07.2012 nicht weiter verfolgte Erweiterung für die Fläche I (ca. 18 ha) wird für den bis dahin entstandenen Aufwand eine Gebühr von **3.775,00 €** festgesetzt.

Daraus ergibt sich die mit vorliegender Entscheidung festgesetzte Gesamtgebühr i. H. v. **10.095,00 €**.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieser Entscheidung beim Verwaltungsgericht in Freiburg, Habsburgerstr. 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Gerichts Klage gegen das Land Baden-Württemberg erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, das beklagte Land und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten; auch sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Die Klage und die weiteren Schriftsätze sollen möglichst in vierfacher Fertigung eingereicht und die angefochtene Entscheidung in Abschrift oder in Urschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Klotz

Anlagen

Anhang: Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Ordner 1: Wasserrechantrag:

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab
	Antragsschreiben vom 31.07.2013 und 17.12.2013		
1	Erläuterungsbericht		
2	Lagepläne		
2.1	Übersichtslageplan		1 : 25.000
2.2	Lageplan Bestand		1 : 1.500
2.3	Lageplan Planung		1 : 1.500
3	Schnitte		
3.1	Regelprofil Übergestaltung		1 : 250
3.2	Seeprofile 9 und 10		1 : 1.000
3.3	Seeprofile 11 und 12		1 : 1.000
3.4	Seeprofil 13		1 : 1.000

Ordner 2: Artenschutz-Verträglichkeit und Fachgutachten Hydrogeologie:

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab
	Artenschutz- Verträglichkeitsuntersuchung		
1	Textteil		
2	Pläne		
2.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie – Bestand	A 1	1 : 5.000
2.2	Europäische Vogelarten - Be- stand (Arten der Roten Listen inkl. Vorwarnlisten)	A 2	1 : 2.500
2.3	Lage der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen	A 3	1 : 1.5000

	Fachgutachten Hydrogeologie		
1	Textteil v. 14.03.2013		
2	Ergänzung v. 20.08.2013 -Ergebnisse der hydrochemische Analyse und der geophysikali- schen Bohrlochmessungen GWM BK 1/07		1 : 1.000

Ordner 3: Umweltverträglichkeitsstudie:

Anlage-Nr.	Bezeichnung	Plan-Nr.	Maßstab
	Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan und Ergebnis der Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung		
1	Textteil		
2	Pläne		
2.1	Bodenkundliche Einheiten und Bewertung der Bodenfunktionen	1	1 : 2.500
2.2	Bestand – Biotoptypen	2	1 : 2.500
2.3	Bestand – Frühjahrsgeophyten	3	1 : 2.500
2.4	Bewertung – Biotypen	4	1 : 5.000
2.5	Bestand – Fledermäuse und Wildkatze	5	1 : 5.000
2.6	Bestand – Haselmaus	6	1 : 5.000
2.7	Bestand – Vögel	7	1 : 2.500
2.8	Bestand – Amphibien, Reptilien und Libellen	8	1 : 5.000
2.9	Bestand – Heuschrecken	9	1 : 5.000
2.10	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inkl. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	10	1 : 5.000
2.11	Antrag auf vorzeitige Zulassung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		

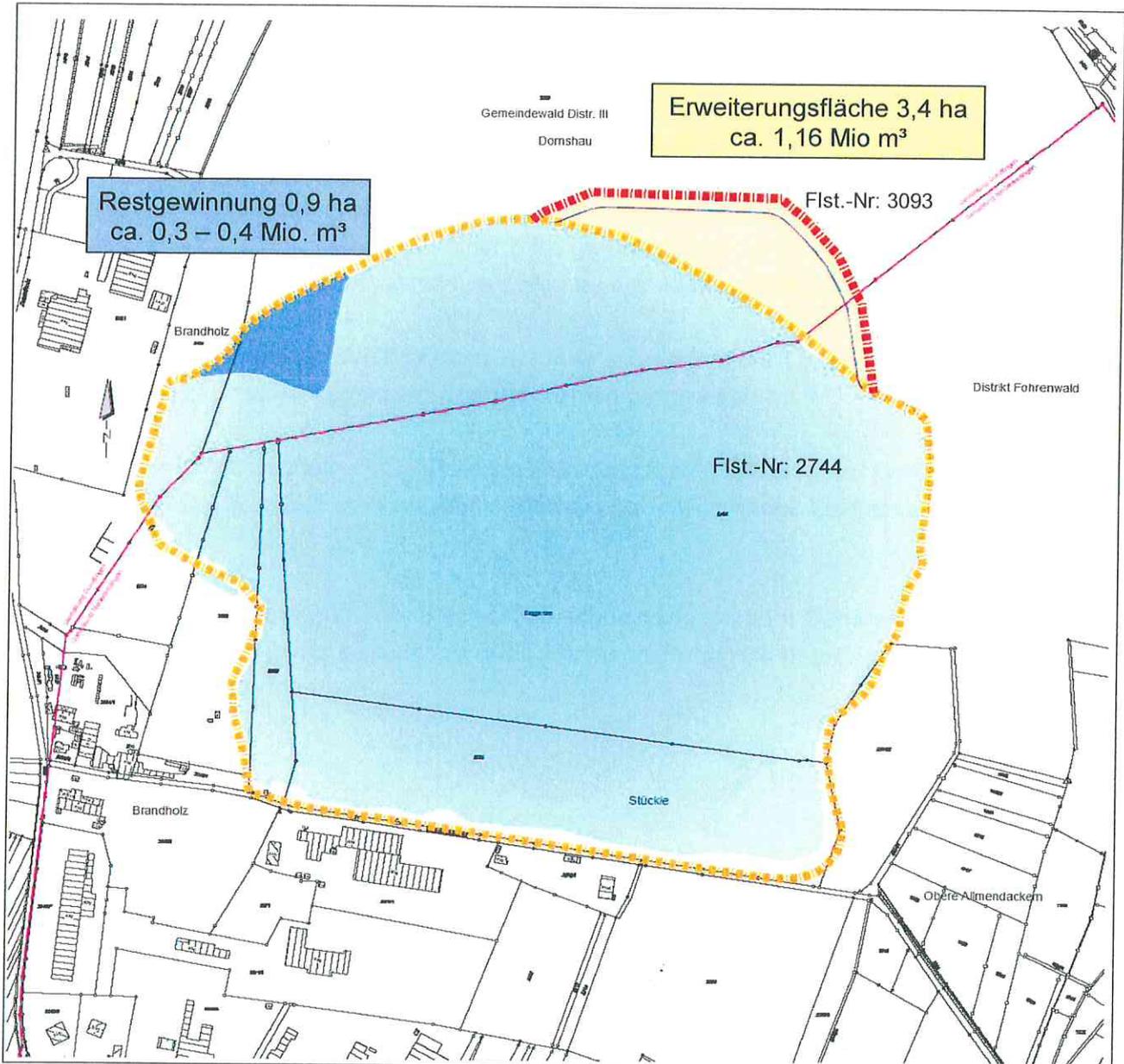


Abb. 1.2: Geplante Erweiterungsfläche

1.1 Rückblick

Die Fa. Hermann Peter KG hat im Jahre 2004 das Büro Dr. Patzold, 21244 Holm-Seppensen, zur Erkundung der Beschaffenheit der Seesohle beauftragt. Nach Erhalt der Ergebnisse wurden Gespräche mit der Stadt Breisach und den Behörden aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen wurde ein Abbaukonzept für die nächsten ca. 35 Jahre

Zugehörig zum Planfeststellungsbeschluss

28. NOV. 2014



Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald

Seite - 3 -